



Finanzdepartement des Kantons Schwyz
z.H. Herrn Dr. Georg Hess
Landammann
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Schwyz, 12. Mai 2009

VERNEHMLASSUNG ZUR TOTALREVISION DES GESETZES ÜBER DIE SCHWYZER KANTONALBANK

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz dankt Ihnen für die Gelegenheit sich zum Entwurf der Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank äussern zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz zeigt sich erfreut über die schlanke Gesetzesvorlage, welche sich an der heutigen Wirtschafts- und Rechtssituation orientiert, wobei auch auf gewisse sichernde Traditionen, wie die Beibehaltung der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt oder das Beibehalten der Oberaufsicht durch den Kantonsrat, nicht verzichtet wurde.

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz darf an dieser Stelle festhalten, dass er mit der Geschäftstätigkeit der Schwyzer Kantonalbank äusserst zufrieden ist und insbesondere deren enorm grosses Engagement für die KMU im Kanton Schwyz sehr schätzt.

II. Zu den einzelnen Paragraphen

§ 6 Staatsgarantie

Zu Abs. 2:

Neuer ergänzender Vorschlag:

Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Diese beträgt ein Prozent der bundesrechtlich erforderlichen eigenen Mittel *per Ende des entsprechenden Geschäftsjahres*.

Der Zusatz „*per Ende des entsprechenden Geschäftsjahres*“, trägt zur Klarheit von § 6 Abs. 2 bei und kann leicht ins Gesetz aufgenommen werden. Damit erübrigt sich eine diesbezügliche Klarstellung im Organisationsreglement, was wiederum zur Praktikabilität und Einfachheit der anwendbaren Regelungen beiträgt.

§ 8 Geographischer Geschäftsbereich

Zu Abs. 2:

Wie im Entwurf vorgesehen, soll keine prozentuale Beschränkung der Bilanzsumme für Auslandaktiven ins Gesetz aufgenommen werden.

Weiter ist es richtig mittels einer Generalklausel festzustellen, dass Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland zulässig sind, soweit der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen. Es muss darauf verzichtet werden im Gesetz detailliertere Regelungen aufzustellen oder gar Geschäftsfelder aufzuführen, in welchen die Bank nicht tätig sein darf. Allfällige Beschränkungen der zulässigen Geschäfte, wie auch oben erwähnte prozentuale Beschränkungen von Auslandsinvestitionen, sind im Organisationsreglement festzuhalten.

Auf diese Weise hat sich die Bank an klare und verbindliche Richtlinien zu halten, wobei diese Richtlinien im Organisationsreglement den Marktverhältnissen einfacher und rascher angepasst werden können, als wenn sie in einem Gesetz festgehalten sind, was zur gewährten Sicherheit auch eine Höchstmass an Flexibilität bietet.

§ 10 Bankrat

Zu Abs. 4:

Neu lit. e)

Personen, die mit einer Person verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, die bereits im Bankrat einsitzt.

Auf Grund der zu beachtenden Unabhängigkeit der einzelnen Bankräte, erscheint es unumgänglich, Personen mit nahen verwandtschaftliche Banden zu einem Bankrat vom Einsitz im Bankrat auszuschliessen.

Dass solche Banden unsachgerechten Einfluss auf Entscheidungen haben können, ist bekannt. In anderen Gremien – z.B. bei den Gerichten – gibt es deswegen auch verwandtschaftsbedingte Ausstand- oder gar Ausschlussgründe.

Auf eine Regelung, dass die Mehrheit der Bankräte im Kanton Schwyz Wohnsitz haben müssen, ist zu verzichten, da es bei der Person des Bankrates nicht in erster Linie um deren Herkunft, sondern um deren Qualifikation und deren Ruf geht. Da der Kantonsrat Wahlgremium des Bankrates ist, ist Gewähr genug dafür geboten, dass genügend „Einheimische“ für den Bankrat berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie uns die Gelegenheit zur Einreichung einer Vernehmlassung gegeben haben. Wir ersuchen Sie höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen
für den H + I Kt. Schwyz

Roman Weber, Geschäftsführer

Im Doppel
Separat per E-Mail auf fd@sz.ch